



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

137
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 15. April 2019

Nummer 15

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
214.	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH zur Reaktivierung der Bördebahn: Anpassung der Bahnübergänge 18 u. 20 sowie die Aufhebung des Bahnüberganges 19 in Zülpich, Ortsteil Geich b. Füssenich. Seite 138	220.	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2019 vom 8. April 2019 Seite 142
215.	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK AG) zum Rückbau der Weiche 910 im Bahnhof Brühl-Vochem. Seite 138	221.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 143
216.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 32 Stadt Köln Seite 139	E	Sonstiges
217.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Ineos Manufacturing Deutschland GmbH Seite 139	222.	Liquidation h i e r : Opladener Krippenverein e.V. Seite 143
218.	Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Firma Winfried W. Hündgen Vermietung/Verpachtung Seite 140		
219.	Öffentliche Bekanntmachung Luftreinhalteplan Leverkusen – geänderte Einwendungsfrist bis zum 22. Mai 2019 Seite 142		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

214. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH zur Reaktivierung der Bördebahn: Anpassung der Bahnübergänge 18 u. 20 sowie die Aufhebung des Bahnüberganges 19 in Zülpich, Ortsteil Geich b. Füssenich.

Die Rurtalbahn GmbH hat am 1. April 2019 einen Antrag auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.18 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Mit Schreiben vom 8. April 2019 beantragte die Rurtalbahn GmbH (RTB), gemäß den Ausführungen des Erläuterungsberichts vom 13. März 2019 die Anpassung der Feldwegbahnübergänge 18 und 20 sowie die Aufhebung des Feldwegbahnüberganges 19 in Zülpich (Geich bei Füssenich).

Die Strecke Düren – Euskirchen (Bördebahn) weist eine Länge von ca. 30 km auf und wird derzeit werktäglich im Güterverkehr zur Bedienung des Kraftwerks einer Papierfabrik mit Braunkohlebriketts samstags, sonntags und feiertags im Personenverkehr befahren (4 Zugpaare bzw. 3 h-Takt).

Die Strecke Düren – Euskirchen ist eine eingleisige Nebenbahn und nicht elektrifiziert. Ursprünglich war die Strecke 2-gleisig ausgebaut.

Die bestehende Strecke soll für den Schienenpersonennahverkehr reaktiviert werden. Die Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH als Eigentümerin und die RTB als Betreiberin beabsichtigen, die Bahnstrecke entsprechend dem heutigen Standard für nichtelektrifizierte Schienenverkehr auszubauen.

Bestandteil des hier relevanten Antrags ist die Anpassung der Bahnübergänge BÜ 18 „Feldweg“ bei km 15,4+82, BÜ 19 „Feldweg“ bei km 15,9+73 und BÜ 20 „Feldweg“ bei km 16,3+52.

Bei den Bahnübergängen handelt es sich um Feldwegbahnübergänge im Kreis Euskirchen, Stadt Zülpich, Ortsteil Geich bei Füssenich.

Für die Bahnübergänge 18 und 20 sollen im Rahmen der Maßnahme die Sichtverhältnisse und Sichtdreiecke

hergestellt werden. Dabei sollen die Andreaskreuze auf den Mindestabstand von 3 m zur Gleisachse versetzt werden. Zur Erhöhung der Aufmerksamkeit der Autofahrer sollen auf den Feldwegen Rüttelstreifen eingebracht werden.

Der Bahnübergang 19 soll im Rahmen der Maßnahme aufgehoben werden. Dies soll durch den Rückbau und anschließende passive Schutzeinrichtungen erfolgen. Ein förmliches Wegeeinzugsverfahren wurde von der Stadt Zülpich bereits abgeschlossen.

Flächen Dritter werden nicht beansprucht.

Weitere Informationen ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Das Formular zur Umwelterklärung liegt den Unterlagen bei und hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP nicht empfohlen wird. Von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ist nicht auszugehen. Als Entscheidungsgrundlage für diese Vorprüfung dienen die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin vom 13. März 2019, insbesondere das Formular zur Umwelterklärung vom 22. Februar 2019. Bei Einhaltung der Vorgaben, wie Gesetze, Vorschriften, Nebenbestimmungen, etc. können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Thomas J a n s e n

Abl. Reg. K 2019, S. 138

215. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK AG) zum Rückbau der Weiche 910 im Bahnhof Brühl-Vochem.

Die HGK AG hat am 19. Oktober 2018 einen Antrag auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.18 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 beantragte die HGK AG, gemäß den Ausführungen der aktualisierten, nachgereichten Unterlagen des Erläuterungsberichts vom 15. März 2019, den Rückbau der Weiche 910 im Bahnhof Brühl-Vochem.

Die Weiche 910 im Bahnhof Brühl-Vochem ist die Anschlussweiche des seit 2004 gesperrten Gleisanschlusses Sieger (Anschlussinhaber Fa. Smurfit Kappa GmbH). Mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 wurde der Gleisanschlussvertrag vom Anschlussinhaber zum 1. Juli 2018 gekündigt. Um die Instandhaltungskosten zu minimieren ist, gemäß dem mit dem Anschlussinhaber abgeschlossenen Infrastrukturanschlussvertrag, der Rückbau der Anschlussweiche 910 geplant. Das Anschlussgleis ist von der Maßnahme nicht betroffen und verbleibt im jetzigen Zustand unverändert in der Örtlichkeit. Die Handweiche 910 befindet sich in Abhängigkeit zur Gleissperre Gs 911. Die Freigabe erfolgt durch eine an das ESTW Brühl-Vochem angeschlossene elektrische Schlüsselsperre. Der Lückenschluss soll zwischen dem ehemaligen Weichenanfang der Weiche 910 und dem Weichenende der Weiche 912 erfolgen. Die Planung sieht einen Lückenschluss mit Beton-schwellen B 70 und Schienen der Bauform S 54 vor. Die signaltechnischen Einrichtungen werden nicht verändert. Der Rückbau soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Flächen Dritter sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Weitere Informationen ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Das Formular zur Umwelterklärung liegt den Unterlagen bei und hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP nicht empfohlen wird. Von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ist nicht auszugehen.

Bei Einhaltung der Vorgaben, wie Gesetze, Vorschriften, Nebenbestimmungen, etc. können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Thomas J a n s e n

Abl. Reg. K 2019, S. 138

216. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 32 Stadt Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB32KÖLN-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 32 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln mit Schwerpunkt im Bereich der Kölner Stadtteile –Riehl und Nippes sowie dem „Agnes-Viertel“ durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (11. Februar 2019, Kennz. 2783597) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher

Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Martin Wilden, 53909, mit Verfügung vom 8. April 2019 mit Wirkung vom 1. Mai 2019 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 32 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag
gez. R o b e n s

Abl. Reg. K 2019, S. 139

217. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : INEOS Manufacturing Deutschland GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0032/18/G16-JS

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, 50769 Köln beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung organischer Gase und Flüssigkeiten (Tanklager West, Geb. X22) an ihrem Standort Werk Köln, Gemarkung: Worringen, Flur 53, Flurstücke 2, 12/1, 57, 62, 65, 71 durch die Errichtung und Betrieb eines neuen Verladearms für LDF (light distillate feedstock, Naphtha) auf der Tankerbrücke VI und einer neuen Rohrleitung für LDF sowie einer Abluftleitung zur Anbindung des LDF-Armes an das bestehende Rohrleitungsnetz.

Es handelt sich um eine Anlage nach den Nrn. 9.1.1.1, 9.2.1, 9.2.2 und 9.3.1 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben nach den Nrn. 9.2.1.1, 9.1.1.2 und 9.3.2 Anlage 1 UVPG. Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Errichtung und der Betrieb des LDF-Armes auf der Tankerbrücke VI und der Rohrleitungen finden im unbeplanten Außenbereich statt. Das Gebiet ist gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Köln als Sondergebiet Hafen deklariert. Betroffen von diesem Vorhaben ist das Landschaftsschutzgebiet „Rhein und Rheinauen Worringen bis Merkenich“. Für die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet ist die Ausnahme bereits im Zuge des Verfahrens 53.0017/28/G16-JS – verbunden mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen – erteilt worden. Die durch die Änderung hervorgerufenen Luftemissionen liegen deut-

lich unter den Bagatellmassenströmen der Nr. 4.6.1.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA – Luft), Auswirkungen auf die Schutzgüter sind daher auszuschließen. Durch die Änderung werden keine zusätzlichen oder veränderten Emissionen hinsichtlich Lärm oder Abwasser in der Anlage hervorgerufen oder Eingriffe in den Boden bzw. Flächenversiegelungen vorgenommen. Es werden auch keine neuen Abfälle generiert. Auf Grund der technischen Ausführung und der regelmäßigen Überprüfungen gemäß § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) i. V. mit Anhang 6 AwSV und der Technische Regel wassergefährdender Stoffe für oberirdische Rohrleitungen DWA Arbeitsblatt DWA-A 780-1 der Rohrleitungen und des Verladearmes sind Freisetzungen von LDF nicht zu erwarten, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen bezüglich des Störfall-, Unfall- oder Katastrophenrisikos im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG und Einträge von wassergefährdenden Stoffen in Oberflächengewässer sowie Boden und Grundwasser nicht zu erwarten sind.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 4. April 2019

Im Auftrag
gez. S c h ü t z e

Abl. Reg. K 2019, S. 139

218. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Firma Winfried W. Hündgen Vermietung/Verpachtung

Bezirksregierung Köln
52.03.02-0002/19/8.16-Kle

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Winfried W. Hündgen Vermietung/Verpachtung

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma Winfried W. Hündgen Vermietung/Verpachtung, Breite Straße 41, 53913 Swisttal hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 20. Dezember 2018, letztmalig ergänzt am 27. Februar 2019, eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung (Sortierung) von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände Peterstraße 70 in 53913 Swisttal-Ollheim, Gemarkung Ollheim, Flur 2, Flurstück 364 beantragt. Die Durchsatzkapazität der Anlage soll maximal 500 t/d, die Lagerkapazität maximal 6 000 t betragen.

Der Antragsgegenstand beinhaltet:

- die Hallenerweiterung zur Vergrößerung der Lagerflächen,
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (EBS),
- die Errichtung und den Betrieb einer Kunststoffgranulierungsanlage

Außerdem hat die Firma Winfried W. Hündgen Vermietung/Verpachtung eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG hinsichtlich des Hallenbaus, der damit verbundenen Gründungsmaßnahmen und der Oberflächenbefestigung und weiter eine Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Kunststoffgranulierungsanlage beantragt.

Die am o. g. Standort betriebene Entsorgungsanlage ist den Ziffern 8.4 (Anlage zur Rückgewinnung von Stoffen durch Sortieren), 8.12.2 (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen), 8.11.2.3 (Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen als Vorbehandlung für die (Mit-)Verbrennung) und 8.11.2.4 (Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Bei der Anlage der Ziffer 8.11.2.3 handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL).

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG, der Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 und auf Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

23. April 2019 bis einschließlich 22. Mai 2019

an den nachfolgend aufgeführten Stellen zu den folgenden Zeiten (außer an gesetzlichen Feiertagen) zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Gemeinde Swisttal, Rathaus, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, Fachgebiet III/1 Gemeindeentwicklung, 1. Obergeschoss, Raum 35, in den Zeiten: Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist nach vorheriger Abstimmung eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln möglich.

Der Ort der Auslegung bei der Gemeinde Swisttal ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Gehbehinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer (02255) 309 618 oder (02255) 309 610 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Mit dem Antrag und den zugehörigen Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BImSchV folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen ausgelegt, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten:

- Brandschutzkonzept des Sachverständigen Halfkann + Kirchner PartGmbH vom 27. November 2018, Projektnr.: 402-015-G-0097-Be.doc,
- gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich der Staub- und Geruchsemissionen und -immissionen des Ingenieurbüros Müller-BBM GmbH vom 12. Dezember 2018; Nr. M147459/N01,
- Lärmprognose der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG vom 11. Dezember 2018, Gutachten Nr.: ISGM-2018-130

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 24. Juni 2019 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des o. g. Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse 52-Genehmigung@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planungsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

31. Juli 2019

und beginnt um 10:00 Uhr im Dorfsaal in Dünstekoven, Schillingstraße 109–110 in 53913 Swisttal.

Der Termin für eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins wird ggf. im Erörterungstermin am

31. Juli 2019

bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 5. April 2019

Im Auftrag
gez. K l e e

**219. Öffentliche Bekanntmachung
Luftreinhalteplan Leverkusen –
geänderte Einwendungsfrist bis zum 22. Mai 2019**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.01.12-LRP Leverkusen-Entwurf

An der Messstation Gustav-Heinemann-Straße in Leverkusen ist der seit dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) ist die Bezirksregierung daher verpflichtet, einen Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Leverkusen aufzustellen. Ziel ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen den Grenzwert für Stickstoffdioxid im Jahr 2020 oder früher einzuhalten.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Leverkusen wird daher in der Zeit vom

8. April 2019 bis zum 8. Mai 2019

bei der Stadt Leverkusen – Fachbereich Umwelt, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen, Raum: 207/220, Zeiten: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Raum: K 131, Zeiten: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ausgelegt.

Zusätzlich kann der Entwurf auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de eingesehen werden oder es kann ein Termin außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Plans einzusehen und gegenüber den vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder unter der E-Mail-Adresse lrp@bezreg-koeln.nrw.de bis zum 22. Mai 2019 zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen. Die Einwendungsfrist endet nicht wie zunächst veröffentlicht am 19. Mai 2019, sondern am 22. Mai 2019.

Die Bezirksregierung Köln wird dann die vorgetragenen Argumente auswerten und über die Anregungen und Ergänzungen entscheiden.

Der Luftreinhalteplan wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Köln, den 8. April 2019

Im Auftrag
gez. Dr. Bellah n

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**220. Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Naturpark Bergisches Land
für das Haushaltsjahr 2019 vom 8. April 2019**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90; GkG NRW) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 22. November 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die zur Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 653 155,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 698 847,00 €

Im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 635 682,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 674 519,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 148 000,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 220 000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 783 682,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 894 519,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 45 692,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandsatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	70 000 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	70 000 €
Rhein-Sieg Kreis	40 000 €
Stadt Köln	22 500 €
Stadt Remscheid	22 500 €
Stadt Solingen	22 500 €
Stadt Wuppertal	22 500 €
gesamt	270 000 €

Die im Jahr 2019 kassenwirksamen Umlagen werden zum 31. Februar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober (je 25 %) fällig.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf 20 000 € festgesetzt.

Gummersbach, den 22. November 2018

Festgestellt	Aufgestellt
gez.	gez.
Jochen H a g t	Ulf Z i m m e r m a n n
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 26. November 2018 angezeigt und die Verbandsumlage nach § 6 der Haushaltssatzung von dieser gemäß § 19 Abs. 2 GkG NRW mit Schreiben Verfügung vom 11. März 2019 genehmigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeord-

nung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 8. April 2019

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2019, S. 142

**221. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 341043446, 3070284835, 3073164281, 300462587, 3072823184, 3070746460.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 2. Juli 2019 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 2. April 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 143

E Sonstiges

**222. Liquidation
h i e r : Opladener Krippenverein e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 2019 wurde der Verein „Opladener Krippenverein e. V.“ mit Sitz in Leverkusen, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR-Nr. 18636, aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Dirk Pott und Franz Ruppelt, schriftlich anzumelden.

Die Adresse ist weiterhin: Franz Ruppelt, Ruhlachplatz 11, 51379 Leverkusen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 143



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.